

Ergeht an:  
BGA-Mitglieder  
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
E lebensmittel.natur@wko.at  
W http://www.lebensmittelgewerbe.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
DI Lorencz/Edlinger

Durchwahl  
3192

Datum  
28.12.2022

## RUNDSCHREIBEN 027/2022

Lebensmittelrecht	Kontaminanten	
Betrifft: Aktionswerte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln		Frist:
<b>Kurzinfo:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Cadmium in Leinsamen, Kürbiskernen, Sonnenblumenkernen, Sesam, Mohn und Sonnenblumenkernen</li> <li>• Blausäure in geschroteten Leinsamen für die Abgabe an den Endverbraucher</li> </ul>		

Der Erlass „Aktionswerte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln“ wurde mit 16.12.2022 wie folgt geändert.

### ad 3. Aktionswerte für Blei und Cadmium in Lebensmitteln

Da für Leinsamen, Kürbiskerne, Sonnenblumenkerne, Sesam, Mohn und Sonnenblumenkerne mit [Verordnung \(EU\) 2021/1323](#) verbindliche Höchstgehalte für Cadmium festgelegt wurden, wurden die bisherigen Cadmium-Aktionswerte für diese Produkte (inkl. zugehöriger Fußnoten) aus dem Erlass entfernt.

Darüber hinaus wurden die Produkte alphabetisch geordnet.

Angaben in mg/kg bzw. mg/l bezogen auf Frischgewicht bzw. Angebotsform <b>Lebensmittel</b>	<b>Blei</b>	<b>Cadmium</b>
<i>Honig</i>	-	0,05
<i>Hühnereier</i>	0,1	0,05
<i>Kürbiskerne</i>	0,2	-
<i>Milch</i>	-	0,0025
<i>Hühnereier</i>	0,1	0,05
<i><del>Wildfleisch Feldhase, Gams-, Rot- und Rehwild, Wildschwein (Empfehlung<sup>1)</sup>)</del></i>	0,25	0,1
<i>Süßwasserfische Innereien</i>	0,25	0,4
<i>Weizenkleie</i>	0,5	-

Wildfleisch Feldhase, Gams-, Rot- und Rehwild, Wildschwein (Empfehlung <sup>1)</sup> )	0,25	0,1
Leinsamen	-	0,3
Honig	-	0,05
<del>Mohn für die Abgabe an den Letztverbraucher</del>	-	0,8
<del>Mohn für die Weiterverarbeitung</del>	-	1,0 <sup>3)</sup>
<del>Geschälte Sonnenblumenkerne</del>	-	0,6 <sup>2)</sup>
Kürbiskerne	0,2	0,02
Sesam	-	0,8

<sup>1)</sup> Wegen des hohen Cadmium- und/oder Quecksilbergehaltes soll die Niere von frei lebendem Wild sowie die Leber von Feldhasen nicht konsumiert werden.

<sup>2)</sup> ~~Jedoch nur für direkten Verzehr bestimmte Ware.~~

<sup>3)</sup> ~~Messunsicherheit ist zu berücksichtigen~~

#### ad 10.2. Blausäure in geschroteten Leinsamen für die Abgabe an den Endverbraucher

In diesem Kapitel wird ergänzt, dass die Höchstgehalte für Blausäure, einschließlich in Blausäureglycosiden gebundener Blausäure; für „unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Leinsamen“ gemäß der [Kontaminanten-Verordnung \(VO \(EG\) 1881/2006\)](#) eingehalten werden müssen.

Die Angabe der Verzehrbeschränkungen auf Leinsamen bleibt wie bisher erhalten.

#### ad 11. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen wurden auf Stand August 2022 aktualisiert.

Die in diesem Erlass enthaltenen Aktionswerte stellen keine Grenzwerte bzw. regulatorischen Höchstgehalte im engeren Sinn dar. Das Ziel des Aktionswertes ist ein vorausschauendes Vorgehen. Aktionswerte sollen u.a. die Notwendigkeit einer Untersuchung anzeigen.

Im Erlass sind Aktionswerte aufgelistet, die nicht durch entsprechende EU-Regelungen festgelegt sind.

Den aktuellen Erlass entnehmen Sie bitte [Beilage 1](#).

<b>Gültig ab/Status:</b> sofort	<b>Beilagen:</b> <a href="#">B1 - Aktionswerte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln</a>
------------------------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin